



Staatsanwaltschaft Hagen, 58086 Hagen

44137 Dortmund

05.08.2024
Seite 1

Aktenzeichen
700 Js 189/23
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02331/393-234

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Lenzmannstr. 16-22
58095 Hagen
Telefon: 02331/393-0
Telefax:

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen falscher Verdächtigung
Ihr Mandant: [REDACTED]
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Datum der Strafanzeige: 16.06.2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts aus den folgenden Gründen eingestellt.

Die Beschuldigte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und eine gegenseitige Provokation im Rahmen eines hochstrittigen Scheidungsverfahrens kann nicht ausgeschlossen werden.

Einziges zur Verfügung stehendes Beweismittel wäre ferner die Aussage der Tochter Ihres Mandanten. Auf eine Aussage der ohnehin schon belasteten kindlichen Zeugin - welcher zunächst ein Ergänzungspfleger bestellt werden müsste - soll vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte unbestraft ist und es sich um eine einmalige Äußerung handelte, verzichtet werden.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in diesem Falle nicht.

Das Amtsgericht Schwelm hat sich dieser Einschätzung angeschlossen und der Verfahrenseinstellung zugestimmt.

Hochachtungsvoll

R. Görgülü
Görgülü
Staatsanwältin

[REDACTED]

Staatsanwaltschaft Hagen
Lenzmannstraße 16 - 22

58095 Hagen

[REDACTED]

Datum: 16.06.2023

[REDACTED]

**Strafanzeige gegen Frau [REDACTED]
Schwelm**

Der Unterzeichner vertritt [REDACTED] wohnhaft
[REDACTED] Schwelm in seinen rechtlichen Angelegenheiten. Namens und im
Auftrage meines Mandanten wird hiermit Strafanzeige erstattet gegen Frau [REDACTED]
[REDACTED] Schwelm.

Sachverhalt:

Herr [REDACTED] ist (noch) verheiratet mit Frau [REDACTED]. Die Eheleute
[REDACTED] haben drei gemeinsame Kinder: [REDACTED]
[REDACTED]

Die Eheleute lebten zunächst gemeinsam mit ihren drei Kindern in dem Einfamilienhaus, Adresse [REDACTED] Schwelm. Spätestens seit Ende 2020 war klar, dass die Ehe gescheitert ist, Herr [REDACTED] hatte daraufhin das Scheidungsverfahren in Gang gesetzt. Als Reaktion hierauf äußerte Frau [REDACTED] am 21.11.2020 gegenüber ihrem Ehemann wörtlich: „Wenn Du Krieg willst, bekommst du Krieg!“. Der Unterzeichner war bei dieser Äußerung zugegen.

Im Anschluss hieran zog Herr [REDACTED] aus dem gemeinsamen Haus aus. Das Amtsgericht Schwelm vereinbarte am 07.12.2020 ein Umgangsrecht zwischen [REDACTED] und dem Kindesvater.

Zu diesem Zeitpunkt war das Verhältnis zwischen Herrn [REDACTED] und seinen beiden Söhnen bereits stark belastet. Frau [REDACTED] legte es nun offenbar darauf an, auch das Verhältnis zwischen ihrem Ehemann und der gemeinsamen Tochter zu zerstören. Das Jugendamt der Stadt Schwelm wandte sich nämlich am 15.02.2021 an das Amtsgericht Schwelm und führte u.a. Folgendes aus:

„Die Kinderschutzambulanz ProFamilia tätigte am 05.02.2021 eine Meldung gem. § 8a SGB VIII gegenüber dem Jugendamt Schwelm. Demnach habe die Kindesmutter in der Kinderschutzambulanz darüber berichtet, dass Julia sich an sie gewandt und angegeben habe, mit dem Kindesvater duschen zu gehen und dies als „ekelig“ zu empfinden. Weiter habe [REDACTED] gegenüber der Kindesmutter angegeben, dass der Kindesvater sie im Intimbereich eincremen würde, bis sie dort Schmerzen habe. Aufgrund der o. g. Meldung wurden seitens des Jugendamtes die am 07.12.2020 vor dem Amtsgericht Schwelm vereinbarten Umgänge zwischen [REDACTED] und dem Kindesvater bis auf Weiteres pausiert, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.“

[REDACTED]

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass die Vorwürfe der Kindermutter falsch sind. Zum einen hat es den behaupteten Kindesmissbrauch nie gegeben. Zum anderen hat auch [REDACTED] einen solchen niemals gegenüber ihrer Mutter berichtet.

Im Haus nebenan, [REDACTED] Schwelm, wohnt die Mutter des Anzeigerstatters, Frau [REDACTED]. Zur damaligen Zeit hielt sich darüber hinaus auch noch zeitweise die Schwester des Anzeigerstatters, Frau [REDACTED] in dem Elternhaus auf. Diese haben an Eidesstatt u.a. nachfolgenden Sachverhalt versichert. „Mittwoch, den 14. Februar: [REDACTED] kam nachmittags zum Spielen in die Eigentumswohnung von [REDACTED] und gab Folgendes von sich aus an: „Ich glaube den Lügen von Mama nicht. Papa hat mir auch nie weh getan.“

Diese eidesstattliche Versicherung vom 18.04.2021 ist in Kopie als **Anlage A2** ebenfalls beigefügt.

Wegen der erforderlich gewordenen Prüfung der Vorwürfe wurde Herrn [REDACTED] der Umgang mit seiner Tochter über mehrere Monate komplett untersagt, der erste unbegleitete Umgang fand erst nach neun Monaten statt. Zwischenzeitlich dürfte allerdings auch den Fachleuten klar geworden sein, dass sie durch die Kindesmutter manipuliert wurden. Das Jugendamt der Stadt Schwelm berichtet etwa am 28.05.2021 gegenüber dem Amtsgericht Schwelm Folgendes:

„Am 10.05.2021 fand ein Erstgespräch in der ärztlichen Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. in Remscheid statt. Das Gespräch war von Streitigkeiten und Schuldzuweisungen geprägt. [REDACTED] (Gesamtleitung) gab im Verlauf des Gespräches an, dass ihrer Einschätzung nach, bei einer Diagnostik der Fokus nicht auf die von der Kindesmutter geäußerten Verdachtsmomente gelenkt werde, sondern auf das von allen drei Kindern erfahrene Leid durch die Trennung und die massiven Streitigkeiten der Kindeseltern. Im weiteren Verlauf wurde die Kindesmutter aufgefordert, die von ihr vorgetragenen Verdachtsmomente zu konkretisieren. Die Kindesmutter zeigte sich ausweichend in ihren Ausführungen und war beispielsweise nicht dazu in der Lage, den Kontext zu erläutern, in welchem [REDACTED] sich ihr gegenüber geöffnet habe. Auf Grundlage dessen gab Frau [REDACTED] [REDACTED] an, dass sie die Verdachtsmomente für tendenziell unglaubwürdig halte.“

Eine Kopie dieses Anschreibens vom 28.05.2021 liegt als **Anlage A3** an. Frau [REDACTED] [REDACTED] hält bis zum heutigen Tage an ihren Vorwürfen fest. Der Unterzeichner erlaubt

sich insoweit den Hinweis auf das psychologische Sachverständigengutachten (Anlage A4) vom 30.11.2021 des Psychologen und Fachpsychologen für Rechtspsychologie [REDACTED] welches dieser für das Amtsgericht Schwelm erstellte. Er sollte sich sachverständig äußern zu Fragen der Erziehungsfähigkeit, Regelung der elterlichen Sorge und zum Aufenthalt. Im Rahmen der Exploration der Kindesmutter wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Viele Sache seien verdächtig für sie gewesen, z.B., dass er ein „Geheimspiel“ mit [REDACTED] gehabt habe oder sie ständig habe baden müssen. Sie habe in einem Zimmer ein Doppelbett haben müssen, in dem ihr Vater habe mitschlafen müssen. Sie habe gesagt, sie habe abends immer Ärger mit ihm. Sie habe mit ihm duschen müssen und Frau [REDACTED] habe zu Herrn [REDACTED] gesagt, er solle das lassen; das sei doch nicht in Ordnung. Bei ProFamilia habe Frau [REDACTED] erzählt, dass [REDACTED] 2,3 Stunden in der Nacht geweint habe und zusammengebrochen sei, nachdem ihr Vater abgehauen sei. Dann habe [REDACTED] ihr erzählt, das sei so ekelig, mit ihm zu baden und zu duschen; dass es ihr weh getan habe, als sie eingecremt worden sei. Frau [REDACTED] habe das der Mitarbeiterin mitgeteilt und sich nicht viel dabei gedacht.“

Zusammengefasst: Frau [REDACTED] hat Dritten gegenüber fälschlicherweise behauptet, dass sich die gemeinsame Tochter an sie gewandt und von sexuellen Übergriffen des Vaters berichtet hätte. Dies führte letztlich zu einer mehrmonatigen Aussetzung des Umgangsrechts.

Rechtliche Beurteilung:

Hiesiger Auffassung nach besteht hinreichender Tatverdacht für eine Straftat nach § 164 StGB (falsche Verdächtigung), § 187 StGB (Verleumdung) und – subsidiär – nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Aus dem Gesamtzusammenhang wird ersichtlich, dass die Tochter [REDACTED] ihrer Mutter gerade nichts über einen möglichen sexuellen Missbrauch durch den Vater berichtet hat. Die Angaben von Frau [REDACTED] hierzu sind von ihr frei erfunden worden. So wollte sie offenbar den von ihr angekündigten „Krieg“ gegen ihren Ehemann beginnen.

Jemanden anderen vorsätzlich fälschlicherweise einer rechtswidrigen Tat zu verdächtigen, erfüllt in jedem Falle die Straftatbestände der §§ 164, 187 StGB.

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass man Frau [REDACTED] nicht nachweisen könne, dass sie ihren Ehemann vorsätzlich falsch belastet hat, käme zumindest eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede nach § 186 StGB in Betracht.

Wie bereits mitgeteilt, hatten die Falschbeschuldigungen durch Frau [REDACTED] erhebliche Konsequenzen für den Anzeigerstatter. Über einen mehrmonatigen Zeitraum hinweg wurde ihm jeglicher Kontakt mit seiner Tochter untersagt. Dies wurde durch die Mitarbeiter des Jugendamtes veranlasst. Ob dies die rechtmäßige und letztlich verhältnismäßige Maßnahme war, mag zunächst einmal dahinstehen. Jedenfalls hat sich Frau [REDACTED] er Mitarbeiter des Jugendamtes bedient, um ihre Interessen und Ziele durchzusetzen. Es erscheint daher nicht fernliegend, das Verhalten von Frau [REDACTED] auch unter die Strafvorschriften der §§ 235, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu subsumieren. Sie hatte den Straftatbestand der „Entziehung Minderjähriger“ nämlich „durch“ Mitarbeiter des Jugendamtes begangen.

Die Strafanzeige wird erstattet wegen aller in Betracht kommender Straftatbestände. Soweit erforderlich, wird hiermit Strafantrag gestellt. Ich bitte, über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu werden.

[REDACTED]
Rechtsanwalt